



Satzung des FIPSC **Änderung (21. Mai 2017)**

§1

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Kontrolle, Förderung und Beratung der Rassehundezucht. Er fördert die Liebe zum Tier und dient zum Austausch züchterischer Erfahrungen seiner angeschlossenen Züchter und Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet international. Der Verein strebt keine Gewinne an, eventuelle Gewinne werden satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.

Zu den Vereinsaufgaben gehört die Führung eines Zuchtbuches, sorgfältige Auswahl der Zuchthunde durch Zuchtwarte bzw. Tierärzte, Kontrolle der Züchter bzgl. Einhaltung der Zuchtordnung.

§2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „First International Parti Schnauzer Club e.V.“. Der Sitz des Vereines ist Nürnberg. Gerichtsstand ist Amtsgericht Nürnberg.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person mit schriftlichem Antrag erworben werden, über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Jede Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Die Beitragszahlungspflicht beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Hundezucht und Haltung muss von allen Mitgliedern der Zuchtordnung und dem Tierschutzgesetz entsprechend gehandhabt werden. Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu achten. Loyalität gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist zu wahren, öffentliche Anschuldigungen zwischen Züchtern und Mitgliedern sind zu unterlassen.

Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern, die Vereinsbeiträge sind rechtzeitig zu entrichten.

§ 4a

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.



§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Jahres möglich, spätester Kündigungstermin ist der 30.09. des laufenden Jahres. Die Kündigung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtordnung. Der Ausschluss obliegt der Vorstandschaft und kann ausschließlich von dieser mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt werden. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Dieser muss schriftlich innerhalb 14 Tagen mit einer Begründung. erhoben werden und wird dann in einer Mitgliederversammlung erneut entschieden.

Die Mitglieder erhalten nach Ihrem Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder geleistete Sacheinlagen zurück.

§ 5a

Stehen zwei Jahresbeiträge eines Mitgliedes trotz mehrmaliger Aufforderung aus, wird seine Mitgliedschaft automatisch gelöscht.

§ 5b

Zum sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes führen die nicht artgerechte Haltung von Hunden in Käfig, Keller oder Garagenhaltung, sowie reine Zwingerhaltung und Aufzucht von Hunden unter 50 cm Schulterhöhe.

§6

Beiträge und Gebühren

Zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Gebühren. Die Höhe, Zahlungsweise und Zahlungsziele werden in der Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit festlegt.

Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- den Zuchtbuchführenden Hauptzuchtwart
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Ausfall. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.



Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, übernimmt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, wird hierfür vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ein Ersatz bestellt, der bis zur Wahl des nächsten Vorstandes diese Aufgaben übernimmt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse/ Vereinskonten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Ausgaben sind nur mit Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden möglich.

Der Schriftführer führt von jeder abgehaltenen Sitzung ein Protokoll, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Zuchtbuch führende Hauptzuchtwart ist verantwortlich für das Erstellen und Führen eines Zuchtbuches und das Erstellen der Ahnentafeln. Der Zuchtbuch führende Hauptzuchtwart ist zeichnungsberechtigt für die Ahnentafeln und verantwortlich für die Hundezucht, die Überwachung des Zuchtbuches und der Einhaltung der Zuchtordnung des Vereins.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher über die Homepage, mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, einzuladen.

Die Aufgaben der Versammlung lauten wie folgt:

- Jahresrückblick des 1. Vorstandes - Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Bericht des Kassenwarts
- Beratung und Abstimmung von Wünschen und Anträgen
- Wahl von 2 Kassenprüfern. Den Kassenprüfern ist jeder Zeit nach Vereinbarung Einsicht in die Vereinskasse und Konten sowie in die Kassenbücher zu gewähren. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.



§8a

Stimmberechtigt sind alle Geschäftsfähigen Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 5 fremde Stimmen vertreten.

Bei Abstimmung ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht gezählt werden.

§9

Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden für die Auflösung stimmen müssen.

Die Auflösung wird vom Vorstand abgewickelt. Das Restvermögen des Vereins geht an einen guten Zweck, hierfür können Vorschläge in der Mitgliederversammlung erbracht werden. Welchem Zweck das Restvermögen zufließen wird, entscheidet die 3/4 Mehrheit.

§11

Gemeinnützigkeit

Der Verein wirkt ausschließlich gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlich gewinnbringenden Zwecke. Er darf keine einzelne Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen. Das Vereinsvermögen wird zu 100 Prozent in das Vereinsleben und dessen Zwecke investiert.

Die Neufassung der Satzung des Rassehundezuchtvereins „First international Parti Schnauzer Club“ vom 21.05.2017 wurde besprochen und erörtert und von den Unterzeichnenden und Anwesenden genehmigt.